

Grundsätzlich
gilt die Vorgabe
des § 12 Abs. 4 GOÄ

Der Zusatz
„analog § 6 GOÄ“
allein genügt auf der
Rechnung nicht

► Leserforum

GOÄ: Wie ist eine Analogbewertung in der Rechnung auszuweisen?

| FRAGE: „Wie wird eine Analogbewertung nach GOÄ in der Rechnung korrekt ausgewiesen? Ist neben dem Zusatz ‚analog‘ auch noch die Originalposition anzugeben oder muss lediglich der Text der Analogposition sowie der Zusatz ‚analog § 6 GOÄ‘ auf der Rechnung angegeben werden?“ |

ANTWORT: Es gibt eine Vorgabe für die Darstellung einer Analogbewertung der GOÄ im Rahmen der Rechnungslegung: Nach § 12 Abs. 4 ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen, wobei statt dem Textzusatz „entsprechend“ auch der Hinweis „analog“ akzeptiert wird. Eine Kennzeichnung mit dem Zusatz „A“ vor der analog herangezogenen Leistungsziffer ist nur bei den Leistungen möglich, die Bestandteil des Analogverzeichnisses der Bundesärztekammer sind. Eine Ausnahme ist für Laborleistungen zulässig und zugleich verpflichtend: In der Rechnung ist der herangezogenen Gebührennummer ein „A“ voranzustellen. Als Bezeichnung der Leistung ist hier nur die tatsächlich durchgeführte analoge Leistung und nicht die ursprüngliche Leistungslegende der analog herangezogenen Position anzugeben (siehe allgemeine Bestimmungen Nr. 8 zu Abschnitt M GOÄ).

Eine Analogbewertung, die innerhalb der Rechnung nur mit dem Text der Analogposition und dem Zusatz „analog § 6 GOÄ“ angegeben wird, entspricht also eindeutig nicht den Vorgaben der GOÄ. Diese ist zu beanstanden und kann sogar nach den Vorgaben von § 12 GOÄ über den Inhalt einer Rechnung als **nicht fällig** angesehen werden (vgl. auch Pieritz, Anja: Korrekte Darstellung einer Analogbewertung, in Dt. Ärzteblatt, online unter www.de/s11805).

► Interview mit IWW-Referentin Monika Rueb

So meistern Wieder- und Quereinsteiger die Abrechnung in der Arztpraxis

| Nach längerer Pause oder als Quereinsteigerin in eine Arztpraxis zurückzukehren, bringt einige Herausforderungen mit sich, nicht zuletzt bei der Abrechnung. Kenntnislücken sind nachvollziehbar, kosten einer Arztpraxis unter Umständen jedoch Honorar. Häufig treten Unsicherheiten bei der Abrechnung von Arztleistungen nach EBM oder GOÄ auf. Mit der richtigen Schulung kann das Abrechnungsmanagement in kurzer Zeit wieder zu einer sicheren Routine werden. Wie Wieder- und auch Quereinsteigerinnen schnell fit für die Abrechnung werden, erklärt Monika Rueb, MFA, Fachwirtin im medizinischen Versorgungsbereich und IWW-Referentin, im aktuellen Interview (AAA, online unter www.de/s12558). |

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Details zu den Inhalten des IWW-Online-Lehrgangs Abrechnungspraxis für Wieder- und Quer-Einsteiger (4 x 2 Stunden, erster Termin am 19.03.2025) unter www.de/s12439

SEMINAR



IWW-Online
Lehrgang ab
19.03.2025

